

II. Grundlagen der Abgabenschuld

Abgabenschuldner ist der Inhaber des Betriebes, in dem verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnisse hergestellt werden; bei volkseigenen Betrieben, in denen verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnisse hergestellt werden, jeder Betrieb, der eine juristische Person im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (**GBI.** S. 225) ist.

§ 8

Für verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnisse, die im Lohnauftrag hergestellt oder gewonnen werden, ist der Auftraggeber Abgabenschuldner. Der Minister der Finanzen kann abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Für Erzeugnisse, die auf Grund der bestehenden gesetzlichen Versorgungsbestimmungen zu einem unterschiedlichen Preisniveau verkauft werden, und für Erzeugnisse, die bis zum Verkauf an den Einzelhandel wesentlichen natürlichen Veränderungen unterliegen, kann der Minister der Finanzen in Übereinstimmung mit den Fachministern abweichende Bestimmungen erlassen.

III. Entstehung der Abgabenschuld

§ 10

Die Abgabenschuld entsteht, wenn verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnisse

- a) durch den Abgabenschuldner verkauft werden: am Tag der Rechnungsausstellung;
- b) zum Gebrauch oder Verbrauch innerhalb des Betriebes des Abgabenschuldners entnommen werden: am Tag der Entnahme;
- c) auf sonstige Weise aus dem Betrieb des Abgabenschuldners entfernt werden: im Zeitpunkt des Entfernens; in Zweifelsfällen: im Zeitpunkt der Feststellung des Tatbestandes.

§ 11

Wird eine Rechnung später als zwei Tage nach dem Versand oder der Übergabe verbrauchsabgabepflichtiger Erzeugnisse an den Empfänger oder überhaupt nicht ausgestellt, gilt als Zeitpunkt des Verkaufs der zweite Tag nach dem Versand oder der Übergabe der verbrauchsabgabepflichtigen Erzeugnisse.

§ 12

Bei Lieferung von Erzeugnissen, die unter bestimmten Bedingungen abgabenermäßig oder abgabenbefreit sind, geht die Abgabenschuld auf den Empfänger über. Die Abgabenschuld erlischt beim Empfänger, wenn die Bedingungen, die für die Abgabenermäßigung oder Abgabenbefreiung gelten, erfüllt sind.

§ 13

Werden verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnisse, für die die Abgabenschuld beim Verkauf entstanden ist, in den Betrieb des Abgabenschuldners zurückgenommen und ohne Veränderung ihres Zustandes nochmals abgegeben, entsteht, soweit eine Erstattung (§ 25) nicht erfolgt, die Abgabenschuld nicht erneut.

IV. Verbrauchsabgabensätze

§ 14

Die Sätze der in den Preisen enthaltenen Verbrauchsabgaben bestimmen die für die Preisbildung zuständigen staatlichen Organe.

§ 15

Es gelten die am Tag des Inkrafttretens bestehenden, gesetzlich festgelegten Sätze der in den Preisen enthaltenen Verbrauchsabgaben weiter. Abweichungen und Erweiterungen der Verbrauchsabgabensätze werden von den für die Preisbildung jeweils zuständigen staatlichen Organen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgelegt.

V. Fälligkeit, Entrichtung und Abrechnung der Verbrauchsabgaben

§ 16

Die Verbrauchsabgaben sind in Höhe der Abgabenschuld, die in einem bestimmten Zeitraum entstanden ist (Entstehungszeitraum), an dem auf den Entstehungszeitraum folgenden ersten, fünften oder fünfzehnten Kalendertag fällig und spätestens an diesem Tag an den zuständigen Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — zu entrichten. Der Entstehungszeitraum kann fünf oder zehn aufeinanderfolgende Kalendertage oder einen Kalendermonat umfassen. Der Minister der Finanzen bestimmt im einzelnen den Entstehungszeitraum und den Tag der Fälligkeit der Verbrauchsabgaben.

§ 17

Entsteht die Abgabenschuld nach § 10 Buchst. c dieser Verordnung, sind die Verbrauchsabgaben mit ihrer Entstehung fällig.

§ 18

Für verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnisse, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abgabenermäßig oder abgabenbefreit bezogen und zweckwidrig verwendet werden, sind die nicht getilgten Verbrauchsabgaben am Tag der erstmaligen anderweitigen Verfügung von dem Abgabenschuldner zu entrichten, auf den die Abgabenschuld übergegangen ist (§ 12).

§ 19

Die Abgabenschuldner haben die zu den Fälligkeitsterminen abzuführenden Verbrauchsabgaben selbst zu errechnen und die Richtigkeit in einer Abrechnung zu versichern. Der Minister der Finanzen bestimmt die Form der Abrechnung.

§ 20

Bei Zahlungsverzug, Stundung und verspäteter Abrechnung sind Verzugszuschläge, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Verspätungszuschläge nach den allgemeinen übrigen rechtlichen Bestimmungen zu berechnen.

VI. Haftung

§ 21

Wer Hinterziehung, Hehlerei oder Gefährdung von Verbrauchsabgaben begeht, haftet neben dem Abgabenschuldner für die verkürzten Beträge.

§ 22

Verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnisse werden ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für die in ihren rechtlich zulässigen Preisen enthaltenen Verbrauchsabgaben zur Haftung herangezogen.

VII. Abgabenbegünstigungen

§ 23

Bestehen für bestimmte Verwendungszwecke oder Lieferungen Preisbegünstigungen, die von den für die Preisbildung zuständigen staatlichen Organen bestätigt worden sind, ist der Minister der Finanzen berechtigt, in Übereinstimmung mit den Fachministern Bestimmungen über die entsprechenden Abgabenermäßigungen oder Abgabenbefreiungen zu erlassen.